

Antrag

der Abg. Rainer Hinderer u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Folgen der Aufhebung des nächtlichen Alkoholverkaufsverbots und Umsetzung der Einführung von Alkoholkonsumverboten auf Plätzen in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich die Zahl der alkoholbedingten Krankenhausaufenthalte von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Baden-Württemberg seit 2010 entwickelt hat;
2. wie sich die Zahl der Gewaltdelikte von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Baden-Württemberg seit 2010 entwickelt hat und welche Vergleichszahlen ihr bekannt sind aus den anderen Bundesländern ohne nächtliches Alkoholverkaufsverbot bzw. aus Bayern, in dem ein nächtliches Alkoholverkaufsverbot besteht;
3. welche Erkenntnisse, Zahlen und Studien ihr insgesamt zur Entwicklung seit Aufhebung des nächtlichen Alkoholverkaufsverbots vorliegen;
4. welche Informationen, Beobachtungen und Auffälligkeiten ihr seit der Aufhebung des nächtlichen Alkoholkonsumverbots in Baden-Württemberg vonseiten der Polizei gemeldet wurden, beispielsweise hinsichtlich Anzahl und Art der Polizeieinsätze in der Nähe von Verkaufsstellen und alkoholbedingten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten;
5. welchen Wirkungszusammenhang das nächtliche Verkaufsverbot aus ihrer Sicht 2010 bis 2017 in Baden-Württemberg hatte, beispielsweise in Bezug auf Krankenhausaufenthalte, Gewaltdelikte, Polizeieinsätze, alkoholbedingte Straftaten und Ordnungswidrigkeiten etc.;

6. von welchen Kommunen in Baden-Württemberg auf welchen öffentlichen Straßen und Plätzen seit 2017 nächtliche Alkoholkonsumverbote eingeführt wurden und welche Informationen und Erfahrungsberichte ihr aus diesen Kommunen diesbezüglich vorliegen, insbesondere auch zur Entwicklung der Anzahl von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten;
7. welche Möglichkeiten sie sieht, den negativen Folgen von nächtlichem Alkoholverkauf entgegenzuwirken und welche konkreten Maßnahmen sie diesbezüglich ggf. plant oder bereits umsetzt.

27.01.2020

Hinderer, Binder, Kenner,
Stickelberger, Wölfle SPD

Begründung

Im Dezember 2017 wurde in Baden-Württemberg das seit 2010 geltende nächtliche Alkoholverkaufsverbots für Supermärkte und Tankstellen, bei dem das Land deutschlandweit Vorreiter war, wieder aufgehoben. Dieses Vorgehen der Landesregierung wurde von verschiedenen Seiten kritisiert, zumal Studien und Zahlen einen positiven Effekt des nächtlichen Alkoholverkaufsverbots zeigten, beispielsweise hinsichtlich der alkoholbedingten Krankenhausaufenthalte von Jugendlichen und jungen Erwachsenen oder der Anzahl von Gewalttaten in Baden-Württemberg in den Verbotszeiten von 22 bis fünf Uhr. Der Antrag soll die Entwicklungen im Land seit der Aufhebung des nächtlichen Alkoholverkaufsverbots sowie eventuell in diesem Zusammenhang notwendige Maßnahmen der Landesregierung diesbezüglich erfragen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 5. März 2020 Nr. 3-0141.5/2 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *wie sich die Zahl der alkoholbedingten Krankenhausaufenthalte von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Baden-Württemberg seit 2010 entwickelt hat;*

Zu 1.:

Es wird auf die folgende Tabelle „Alkoholbedingte Krankenhausaufenthalte von 13- bis 19-Jährigen mit Wohnsitz in Baden-Württemberg seit 2006“ verwiesen, die das Statistische Landesamt Baden-Württemberg führt.

Die angefragten Daten der alkoholbedingten Krankenhausbehandlungen von Kindern und jungen Erwachsenen werden im Rahmen der Krankenhausstatistik/Erhebungsteil Diagnosen erhoben. Diese Statistik liegt derzeit nur bis zum Berichtsjahr 2017 vor. Die Daten für das Berichtsjahr 2018 werden bundesweit frühestens

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Ende Juni 2020 vorliegen. Grund hierfür ist, dass für das Berichtsjahr 2018 in der amtlichen Krankenhausstatistik weitreichende Änderungen umzusetzen sind, die auf einer umfassenden Novellierung der Rechtsgrundlage (Krankenhausstatistik-Verordnung – KHStatV) im Jahr 2017 beruhen. Die in diesem Zusammenhang von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder zu leistenden Entwicklungs- und Umsetzungsarbeiten bei der Erhebung und der Verarbeitung der Daten haben erhebliche Verzögerungen der Publikation erster Ergebnisse für das Berichtsjahr 2018 zur Folge.

In den Jahren 2006 bis 2009 gab es einen Anstieg der alkoholbedingten Krankenhausaufenthalte von Kindern und Jugendlichen. 2009 war mit 50,4 Behandlungen je 10.000 der Bevölkerung in dieser Altersgruppe der Peak erreicht, jedoch blieben in den beiden Folgejahren die Zahlen recht konstant. Seit 2012 sind die Zahlen wieder rückläufig.

Alkoholbedingte Krankenhausaufenthalte von 13- bis 19-Jährigen mit Wohnsitz in Baden-Württemberg seit 2006

Jahr	Männlich	Weiblich	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Insgesamt
	Anzahl			Behandlungen je 10.000 der jew. Bevölkerung		
2006	2.152	1.343	3.495	48,1	31,5	40,0
2007	2.436	1.439	3.876	54,8	34,0	44,6
2008	2.527	1.627	4.154	57,6	39,0	48,5
2009	2.721	1.550	4.271	62,6	37,6	50,4
2010	2.601	1.501	4.102	58,7	36,8	49,0
2011	2.547	1.529	4.076	60,3	38,2	49,6
2012	2.346	1.471	3.817	56,0	36,5	46,8
2013	1.970	1.393	3.363	47,2	35,5	41,4
2014	1.776	1.355	3.131	42,6	34,4	38,6
2015	1.700	1.212	2.912	40,4	31,0	35,9
2016	1.763	1.194	2.957	41,7	30,8	36,5
2017	1.693	1.243	2.936	40,6	32,6	36,8

Datenquelle: Krankenhausstatistik/Diagnosen nach Länderaustausch/inkl. Stundenfälle. Statistisches Landesamt-Baden-Württemberg.

2. wie sich die Zahl der Gewaltdelikte von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Baden-Württemberg seit 2010 entwickelt hat und welche Vergleichszahlen ihr bekannt sind aus den anderen Bundesländern ohne nächtliches Alkoholverkaufsverbot bzw. aus Bayern, in dem ein nächtliches Alkoholverkaufsverbot besteht;

Zu 2.:

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die Fallerfassung erfolgt nach den „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“. Die PKS ist grundsätzlich als Jahresstatistik konzipiert. Die PKS-Daten für das Berichtsjahr 2019 werden derzeit beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg im Zuge qualitätssichernden Maßnahmen aufbereitet und stehen damit noch nicht für valide Aussagen zur Kriminalitätslage zur Verfügung. Für das Jahr 2019 können daher lediglich Trendaussagen getroffen werden.

Anhand der PKS können Gewaltdelikte anhand des Summenschlüssels „Gewaltkriminalität“ ausgewertet werden. Der Summenschlüssel „Gewaltkriminalität“ umfasst folgende Delikte:

- Mord,
- Totschlag und Tötung auf Verlangen,
- Vergewaltigung/sexuelle Nötigung/sexueller Übergriff im besonders schweren Fall, einschließlich mit Todesfolge,
- Raub/räuberische Erpressung/räuberischer Angriff auf Kraftfahrer,
- Körperverletzung mit Todesfolge,
- gefährliche/schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien,
- erpresserischer Menschenraub,
- Geiselnahme,
- Angriff auf den Luft- und Seeverkehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass nachfolgende Fallzahlen der Gewaltkriminalität immer mindestens unter der Beteiligung von einem jugendlichen Tatverdächtigen (TV) bzw. einem heranwachsenden Tatverdächtigen begangen wurden. Wird eine Straftat durch einen Jugendlichen und einen Heranwachsenden gemeinsam begangen, wird die Straftat in beiden Bereichen berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass die unten aufgeführten Fallzahlen zu Jugendlichen und Heranwachsenden nicht summiert werden dürfen.

Aufgeklärte Fälle der Gewaltkriminalität	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
– unter Beteiligung TV Jugendliche (14 bis 17 Jahre)	3.103	2.851	2.350	1.981	1.869	1.777	1.972	2.009	1.945
– unter Beteiligung TV Heranwachsende (18 bis 20 Jahre)	3.107	3.012	2.751	2.362	2.209	2.251	2.599	2.605	2.548

Im Zeitraum 2010 bis heute waren die in Rede stehenden Fallzahlen tendenziell rückläufig. Für das Jahr 2019 zeichnet sich ein weiterer Rückgang der Fallzahlen, sowohl im Bereich aufgeklärter Fälle unter Beteiligung von Jugendlichen als auch von Heranwachsenden, ab.

Legt man die aufgeklärten Fälle der Gewaltkriminalität unter Beteiligung Jugendlicher/Heranwachsender unter Alkoholeinfluss zugrunde, ergibt sich ein ähnliches Bild.

Aufgeklärte Fälle der Gewaltkriminalität unter Alkoholeinfluss	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
– unter Beteiligung TV Jugendliche (14 bis 17 Jahre)	673	725	565	443	397	339	352	366	351
– unter Beteiligung TV Heranwachsende (18 bis 20 Jahre)	1.262	1.192	1.117	944	788	764	829	800	815

Bei den aufgeklärten Fällen der Gewaltkriminalität unter Beteiligung Jugendlicher lag in etwa jedem vierten bis fünften Fall eine Alkoholbeeinflussung eines tatverdächtigen Jugendlichen vor, wobei dieser Anteil seit dem Jahr 2012 rückläufig war und seit 2016 konstant bei etwa 18 Prozent liegt. Im Jahr 2019 ist mit einem weiteren Rückgang dieses Anteils zu rechnen.

Bei den aufgeklärten Fällen der Gewaltkriminalität unter Beteiligung Heranwachsender lag der Anteil der aufgeklärten Fälle mit Alkoholbeeinflussung eines tatverdächtigen Heranwachsenden zwischen 30 und 40 Prozent, mit ebenfalls rückläufiger Tendenz ab 2012. Für das Jahr 2019 ist mit einem Rückgang der betreffenden Fallzahlen zu rechnen.

Statistische Daten aus anderen Ländern liegen der Polizei Baden-Württemberg nicht vor.

3. welche Erkenntnisse, Zahlen und Studien ihr insgesamt zur Entwicklung seit Aufhebung des nächtlichen Alkoholverkaufsverbots vorliegen;

Zu 3.:

Die Polizei Baden-Württemberg führt keine Statistik, in der unmittelbare Folgen der Aufhebung des nächtlichen Alkoholverkaufsverbotes erfasst werden.

Anhand der PKS wird nachfolgend die Anzahl der aufgeklärten Straftaten in der Tatzeit zwischen 22:00 Uhr und 04:59¹ Uhr allgemein sowie unter Alkoholeinfluss dargestellt. Dadurch wird der Anteil der aufgeklärten Fälle mit alkoholisierten Tatverdächtigen im Verhältnis zu den aufgeklärten Fällen insgesamt dargestellt.

Aufgeklärte Fälle	2015	2016	2017	2018
Straftaten gesamt	142.675	138.488	137.035	138.676
– darunter unter Beteiligung von mindestens einem TV unter Alkoholeinfluss	9.297	10.004	9.624	9.736
Anteil an Straftaten gesamt (aufgeklärt)	6,50 %	7,20 %	7,00 %	7,00 %
Gewaltkriminalität	5.926	6.306	6.230	5.999
– darunter unter Beteiligung von mindestens einem TV unter Alkoholeinfluss	2.642	2.832	2.750	2.592
Anteil an Gewaltkriminalität gesamt (aufgeklärt)	44,60 %	44,90 %	44,10 %	43,20 %

Während bei Betrachtung der aufgeklärten Straftaten gesamt im Tatzeitraum 22:00 Uhr bis 04:59 Uhr etwa bei konstant sieben Prozent der Fälle mindestens ein alkoholisierte Tatverdächtiger beteiligt war, lag deren Anteil im Bereich der Gewaltkriminalität bei ca. 44 Prozent. Ein Anstieg des in Rede stehenden Anteils seit Aufhebung des nächtlichen Alkoholverkaufsverbots ist anhand der PKS nicht zu beobachten. Für das Jahr 2019 zeichnen sich unter Berücksichtigung des o. g. Tatzeitraums sowohl bei der Anzahl der aufgeklärten Fälle, der Gewaltkriminalität als jeweils auch bei den Straftaten unter der Beteiligung von mindestens einem Tatverdächtigen unter Alkoholeinfluss Rückgänge ab. Weitergehende Informationen oder Studien zu dieser Frage liegen der Polizei Baden-Württemberg nicht vor.

4. welche Informationen, Beobachtungen und Auffälligkeiten ihr seit der Aufhebung des nächtlichen Alkoholkonsumverbots in Baden-Württemberg vonseiten der Polizei gemeldet wurden, beispielsweise hinsichtlich Anzahl und Art der Polizeieinsätze in der Nähe von Verkaufsstellen und alkoholbedingten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten;

Zu 4.:

Dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration sind grundsätzlich keine signifikanten Auswirkungen oder Besonderheiten im Zusammenhang mit der Aufhebung des nächtlichen Alkoholverkaufsverbots an Verkaufsstellen bekannt. Eine erhöhte Einsatzbelastung aufgrund alkoholbedingter Straftaten oder Ordnungsstörungen an Verkaufsstellen ist nicht festzustellen.

5. welchen Wirkungszusammenhang das nächtliche Verkaufsverbot aus ihrer Sicht 2010 bis 2017 in Baden-Württemberg hatte, beispielsweise in Bezug auf Krankenhausaufenthalte, Gewaltdelikte, Polizeieinsätze, alkoholbedingte Straftaten und Ordnungswidrigkeiten etc.;

Zu 5.:

Diesbezüglich wird auf den Evaluationsbericht der Landesregierung vom 19. Juni 2013, Drucksache 15/3666, verwiesen.

¹ Taten, bei denen der Tatzeitpunkt nicht festgestellt werden kann, werden statistisch in der Uhrzeit 00.00 Uhr bis 01.00 Uhr erfasst.

6. von welchen Kommunen in Baden-Württemberg auf welchen öffentlichen Straßen und Plätzen seit 2017 nächtliche Alkoholkonsumverbote eingeführt wurden und welche Informationen und Erfahrungsberichte ihr aus diesen Kommunen diesbezüglich vorliegen, insbesondere auch zur Entwicklung der Anzahl von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten;

Zu 6.:

Zur Beantwortung dieser Frage hat das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration über die Regierungspräsidien eine Abfrage bei den Städten und Gemeinden veranlasst. Das Ergebnis kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Kommune	Einführung Alkoholkonsumverbot auf welchen öffentlichen Straßen und Plätzen	Entwicklung Anzahl von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten	Sonstige relevante Informationen und Erfahrungsberichte
Stadt Rheinfelden (Baden)	Einführung eines Alkoholkonsumverbots (Verordnung gem. § 10 a PolG) ist für Anfang März 2020 geplant.	Erfahrungswerte können hierzu noch nicht genannt werden.	Erfahrungswerte können hierzu noch nicht genannt werden.
Stadt Esslingen	Mit Polizeiverordnung vom 12. März 2018 wurde für den Bereich des ZOB (Bahnhofsplatzes) mit allen dazugehörigen Haltestellen von April bis Oktober in der Zeit von 12:00 bis 01:00 Uhr das Konsumieren von alkoholischen Getränken verboten.	Über die Entwicklung der Straftaten liegen der Stadt bisher keine Zahlen vor. Im Hinblick auf Ordnungstörungen wurden die Kontrollen ausgeweitet und es wurde hierbei eine Erhöhung der Alkoholkonsumverstöße festgestellt.	–
Stadt Schwäbisch Gmünd	Mit Polizeiverordnungen „Faschingsumzug Weiler“ vom 17. Januar 2018 (galt am 4. Februar 2018 von 12:00 bis 24:00), 4. Februar 2019 (galt am 24. Februar 2019 von 12:00 bis 24:00 Uhr) und vom 19. Dezember 2019 (galt am 16. Februar 2020 von 12:00 bis 24:00) wurden Alkoholkonsumverbote für die Stadtteilgebiete Weiler in den Bergen für bestimmte Straßenbereiche erlassen. Mit Polizeiverordnungen „1. Mai-Fest Haselbachtal“ vom 10. April 2018 (galt am 1. Mai 2018 von 06:00 Uhr bis 24:00 Uhr) und vom 8. April 2019 (galt am 1. Mai 2019 von 06:00 bis 24:00) wurden Alkoholkonsumverbote erlassen. Der Geltungsbereich bezieht sich auf öffentlich zugängliche Flächen, außerhalb konzessionierter Freisitzflächen, des Haselbachtals.	Die Erfahrungen haben gezeigt, dass seit Erlass der Polizeiverordnungen die alkoholbedingten Probleme deutlich zurückgegangen sind. Es sind jedoch viele Kontrollen von KOD und Polizei bei diesen Veranstaltungen notwendig, um die Verordnungen durchzusetzen.	–

Gemeinde Alfdorf	Mit Polizeiverordnungen im Jahre 2018 und 2019 für den Bereich „Haselbachtal“ auf der Gemarkung Alfdorf beginnend von der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße von Haselbach Richtung Lorch-Wachthaus bis zur Markungsgrenze bei der Brucker Sägmühle wurden Alkoholkonsumverbote erlassen. Diese Verordnungen waren zeitlich befristet auf den 1. Mai 2018 und 1. Mai 2019 jeweils 06:00 bis 24:00 und stehen im Zusammenhang mit den Polizeiverordnungen „1. Mai-Fest Haselbachtal“ der Stadt Schwäbisch Gmünd.	Es sind keine entsprechenden Ordnungswidrigkeiten angezeigt worden.	–
Stadt Lorch	<p>In Absprache mit der Gemeinde Alfdorf und der Stadt Schwäbisch Gmünd erließ die Stadt Lorch für das im Haselbachtal alljährlich stattfindende Maifest im Jahr 2018 und 2019 jeweils zeitlich und räumlich begrenzte Polizeiverordnungen. Diese Verordnungen waren zeitlich befristet auf den 1. Mai 2018 und 1. Mai 2019 jeweils von 06:00 bis 24:00 Uhr und galten auf den Flächen des Haselbachtals auf der Gemarkung Lorch beginnend vom Wachthaus/ K 3334 und endend nach dem Festplatz bei der Brücke über den Haselbach nordöstlich vom Wohnplatz Brucker Sägmühle.</p> <p>Für den Faschingsumzug am 8. Februar 2020 für den Innenstadtbereich wurde ebenfalls mit einer Polizeiverordnung ein Alkoholkonsumverbot für Branntwein oder branntweinhaltige Waren erlassen. Diese Verordnung galt am 8. Februar 2020 von 12:00 bis 22:00 Uhr.</p>	–	<p>Die Verordnungen für das Haselbachtal bewirkten, dass sich das Fest wieder zu einem angenehmen Familienfest entwickelt hat.</p> <p>Veranstalter, Polizei und Anwohner haben hierzu positive Rückmeldungen abgegeben.</p>

Stadt Reutlingen	In den Jahren 2017, 2018 und 2019 wurden zeitlich befristete (i. d. R. 3 bis 4 Tage zwischen 10:00 und 23:00) Branntweinverbote für Realschulabschlussfeiern im Volkspark/Pomologie erlassen. Für 2020 ist ein entsprechendes Branntweinverbot in Vorbereitung.	Nach Rückmeldung der Polizei konnte dadurch ein Rückgang der alkoholbedingten gravierenden Ausfallerscheinungen festgestellt werden.	–
Stadt Karlsruhe	Ende 2018 wurde für den Karlsruher Werderplatz ein Alkoholkonsumverbot erlassen. Das Verbot gilt vom 1. April bis 31. Oktober und ist bis 31. Oktober 2023 befristet.	Die Auswertung der Anzahl der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ist noch nicht abgeschlossen. Von Gewerbetreibenden und Anwohnenden gingen jedoch durchweg positive Rückmeldungen ein, dass sich der ehemalige „Angstraum“ Werderplatz innerhalb des Alkoholkonsumverbotszeitraumes komplett gewandelt hat und hier wieder ein Platz mit einem hohen Sicherheitsgefühl und einer neuen Aufenthaltsqualität entstanden ist.	Die Szeneangehörigen haben das Alkoholkonsumverbot ohne größere Probleme eingehalten. Polizeivollzugsdienst und Kommunaler Ordnungsdienst führten eine engmaschige Bestreifung durch, um den Kontrolldruck aufrechtzuerhalten. Die Szene hat sich an verschiedene andere Örtlichkeiten verlagert. Durch die Aufspaltung der Szene in kleinere Gruppierungen waren diese stadtvträglicher.
Stadt Bretten	Seit 2016 erlässt die Stadt Bretten jedes Jahr zum 1. Mai eine entsprechende Polizeiverordnung.	Seither sind Ordnungswidrigkeiten und Straftaten deutlich zurückgegangen, was aber auf eine besonders erhöhte Kontrolle dieser Verordnung durch die Landespolizei und GVD zurückzuführen ist.	
Stadt Hockenheim	Ein Verbot wurde erstmalig für den Hockenheimer Fastnachtsumzug am 22. Februar 2020 auf dem Zehntscheunenplatz angeordnet.	Notwendig wurde dies aufgrund zunehmender Ballung insbesondere nach dem Umzug in den letzten Jahren. Durch das Alkoholverbot wurde die Situation hier deutlich entschärft. Die Maßnahme hat sich somit gut bewährt.	
Gemeinde Dossenheim	Im Zusammenhang mit der Durchführung der Dossenheimer Kerwe wurde eine Polizeiverordnung, welche sich um das Veranstaltungsgelände sowie einzelnen Straßen zur ÖPNV-Anbindung erstreckt, erlassen. Diese gilt nur über den Zeitraum der Dossenheimer Kerwe (max. 5 Tage).		Es ist ein Rückgang der „Rucksacktrinker“ und der damit verbundenen Störungen durch Alkoholexzesse festzustellen.
Gemeinde Kämpfelbach	Im Jahr 2019 wurde eine Polizeiverordnung über ein räumlich und zeitlich begrenztes Verbot des Konsums von Branntweinen oder branntweinhaltigen Getränken auf öffentlich zugänglichen Flächen der Faschingsumzüge und Faschingsbälle der K. G. „Fledermaus“ im Ortseil Ersingen erlassen.		

7. welche Möglichkeiten sie sieht, den negativen Folgen von nächtlichem Alkoholverkauf entgegenzuwirken und welche konkreten Maßnahmen sie diesbezüglich ggf. plant oder bereits umsetzt.

Zu 7.:

Anhand der dargestellten statistischen Erhebungen in Ziffer 1 bis 3 lässt sich kein Zusammenhang zwischen dem wieder erlaubten nächtlichen Alkoholverkauf und daraus resultierende negative Folgen ableiten. Den Gefahren von Alkoholmissbrauch wird unabhängig von der Frage des „nächtlichen Alkoholverkaufs“ mit nachfolgenden Maßnahmen entgegengetreten: Ein besonderer Schwerpunkt der polizeilichen Präventionsarbeit steht traditionell im schulischen Kontext und basiert auf der im Jahr 2015 geschlossenen Kooperationsvereinbarung „Prävention auf dem Stundenplan“ zwischen dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport. Speziell fortgebildete Polizeibeamtinnen und -beamte informieren zu den Themen Drogen, Mediengefahren und Gewalt sowie zur Verkehrsunfallprävention. Die Inhalte richten sich an Schülerinnen und Schüler, deren Eltern sowie Lehrkräfte.

In annähernd 2.000 Veranstaltungen im Jahr 2019 klärten polizeiliche Expertinnen und Experten fast 55.000 Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen sechs bis neun zum Thema legale und illegale Drogen auf. Das im Jahr 2019 erst neu konzipierte Programm ermöglicht eine individuelle und zielgruppengerechte Anpassung hinsichtlich der Klassenstufe, Schulart, deren Vorkenntnissen sowie des zur Verfügung stehenden zeitlichen Rahmens (sog. Baukastenprinzip). Im Hinblick auf die reale Drogengefährdung und den möglichen Drogenkonsum von Schülerinnen und Schülern der anvisierten Klassenstufen legt das Programm die inhaltlichen Schwerpunkte auf die Themen Alkohol, Nikotin und Cannabis. Ebenso wird auf die Themen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr eingegangen. Legale Drogen wie Nikotin und Alkohol sind gesellschaftlich weitestgehend anerkannt. Ihr Konsum ist, meist unter Altersbeschränkungen, erlaubt. Gleichwohl werden diese Drogen häufig missbräuchlich konsumiert und deren Wirkung und Risiken unterschätzt. Den Schülerinnen und Schülern werden daher die gesundheitlichen und sozialen Gefahren sowie die straf- und fährerscheinrechtlichen Folgen des Umgangs mit Drogen vermittelt.

Die regionalen Polizeipräsidien führen zudem anlassbezogen Jugendschutzstreifen bzw. -kontrollen bei Veranstaltungen durch.

Zur Information und Sensibilisierung über Alkohol- und Drogenmissbrauch wurden von der Polizei Präventionsmedien, wie beispielsweise die Broschüre „Risiko Drogen“ und das Infoblatt „Aktiv gegen Drogen in Gaststätten und Diskotheken“ erstellt. Die Materialien können über den folgenden Link kostenlos heruntergeladen werden <https://praevention.polizei-bw.de/praevention/drogen/>.

Auch auf der Webseite der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK, erreichbar unter <https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/drogen/alkohol/>) werden Informationen sowie unterstützende Materialien zu diesem Thema angeboten, zum Beispiel die 2020 überarbeitete Broschüre „Sucht erkennen und vorbeugen“. In dieser werden unter anderem auch legale Drogen wie Alkohol sowie deren Wirkungsweise und Risiken thematisiert. Daneben wird das Faltblatt „Jugendschutz-Checkliste für Festveranstalter“ angeboten.

Speziell für Kinder und Jugendliche bietet die Polizei auf der Website www.polizeifürdich.de umfangreiche Informationen und Handlungsmöglichkeiten zu jugendspezifischen Fragen und Themen, wie auszugswise Mobbing, verbale Gewalt, Hasskriminalität und Drogen an.

Im Jahr 2013 wurde das erfolgreiche Förderprogramm „Junge Menschen im öffentlichen Raum“ auf den Weg gebracht. Im Rahmen dieses Programms hat das Ministerium für Soziales und Integration Projekte gefördert, die übermäßigem Alkoholkonsum von jungen Menschen im öffentlichen Raum vorbeugen und alternative Freizeitaktivitäten auf öffentlichen Plätzen und Straßen fördern sollen. Darüber hinaus wurden Kommunen mit dem Programmbaustein „Starthilfe“ dabei unterstützt, eigene Präventionskonzepte zu erarbeiten sowie die dafür erforderlichen Netzwerkstrukturen vor Ort aufzubauen. Von Anbeginn wurde das Projekt durch die Universität Tübingen begleitet und evaluiert. Die Evaluationsergeb-

nisse flossen konstant in die Weiterentwicklung des Förderprogramms ein. Die Evaluation hat gezeigt, dass Alkoholprävention dann wirkt, wenn sie langfristig, nachhaltig und fest auf der Agenda einer Kommune steht. Mit dem 2019 ausgelaufenen Förderprogramm konnten die Bemühungen verstetigt werden, die Alkoholprävention nachhaltig in den Kommunen zu verankern.

Das GKV-Bündnis für Gesundheit hat sich gemeinsam mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) dafür entschieden, für die Verwendung der Mittel aus dem Präventionsgesetz, die der BZgA zufließen, Themenschwerpunkte zu setzen. Einer dieser Themenschwerpunkte ist die Weiterentwicklung der kommunalen Alkoholprävention durch ein neues Förderkonzept des Alkoholpräventionsprogramms HaLT – Hart am Limit. Den Standorten in den Ländern werden erhebliche Fördermittel zugeleitet. Um von diesen Fördermitteln landesweit optimal profitieren zu können, wird derzeit eine Landeskoordination für HaLT am Ministerium für Soziales und Integration eingerichtet. Deren Aufgaben wird es sein, Kommunen und Psychosoziale Beratungsstellen bei der Umsetzung und Qualitätssicherung des HaLT-Konzeptes zu beraten und zu unterstützen.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär